

KINDERERZIEHUNG – RELEVANT FÜR DIE PENSIONSVERSICHERUNG?

Für die Zeit der Erziehung eines Kindes werden maximal die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt als Zeiten einer Teilversicherung angerechnet. Kommt vor Ablauf dieser Maximalfrist ein weiteres Kind auf die Welt, so werden die Kindererziehungszeiten für das ältere Kind durch die neuerliche Geburt begrenzt. Die Kindererziehungszeiten sind jenem Elternteil anzurechnen, welcher das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Für jedes dieser Monate werden 1,78 % von einer fixen Beitragsgrundlage (Wert für 2022: 2.027,75 EUR pro Monat), die jährlich angepasst wird, auf dem Pensionskonto gutgeschrieben. Es ist natürlich möglich, in diesen 48 Monaten – etwa nach der Karenz – auch einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dadurch werden aber keine doppelten Versicherungsmonate erworben; ein Versicherungsmonat bleibt ein Versicherungsmonat. Der Vorteil liegt hier in der höheren Beitragsgrundlage. Neben den Pensionsbeiträgen

aus der Erwerbstätigkeit werden zusätzlich die Beiträge für die Kindererziehungszeiten auf das Pensionskonto gutgeschrieben. Dadurch besteht später Anspruch auf eine höhere Pensionsleistung.

Pensionssplitting

Für jene Elternpaare, bei denen nur ein Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht und sich der andere Elternteil gänzlich der Kindererziehung widmet, gibt es auch die Möglichkeit eines „Pensionssplittings“. Dabei wurde gesetzlich die Möglichkeit der Übertragung von Pensionskontogutschriften vom erwerbstätigen auf den kindererziehenden Elternteil eingeführt. Der kinderbetreuende Elternteil bekommt dadurch später eine höhere Pension, umgekehrt vermindert sich die Pension des übertragenden Elternteils entsprechend.

Es können Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden.



Mag. Lukas Scharinger
Abteilung RECHT

Bei mehreren Kindern dürfen durch einen Elternteil jedoch insgesamt maximal Gutschriften für 14 Kalenderjahre übertragen werden. Eltern können für jedes Jahr die Höhe der Übertragung selbst bestimmen. Der Wert kann als Betrag oder als Prozentsatz festgelegt werden. In jedem Kalenderjahr können aber höchstens 50 % der Teilgutschrift aus einer Erwerbstätigkeit übertragen werden.

Über die Übertragung haben die Elternteile eine unwiderrufliche Vereinbarung abzuschließen. Die Übertragung kann maximal bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes bei der Pensionsversicherungsanstalt schriftlich beantragt werden.

DR. FABIAN SCHAUP AUF STIPPVISITE IN LINZ

Der designierte Nachfolger von LAKT-Generalsekretär Mag. Walter Medosch besuchte Ende März im Rahmen seiner Bundesländerrundreise auch die Landarbeiterkammer Oberösterreich.

Der 33-jährige Niederösterreicher zeigte sich begeistert von seinem Tag in Linz, bei dem unter anderem auch ein Besuch des Ars Electronica Centers auf dem Programm stand.

Fabian Schaup studierte Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und sammelte berufliche Erfahrung bei der Wirtschaftskammer NÖ sowie als juristischer Mitarbeiter beim Obersten Gerichtshof. Seit September letzten Jahres arbeitet sich Schaup in sein neues Aufgabengebiet ein und wird Generalsekretär Walter Medosch, nach dessen Pensionierung, nachfolgen.

